



BUNDESPATENTGERICHT

19 W (pat) 348/06

(Aktenzeichen)

Verkündet am
26. Juli 2010

...

BESCHLUSS

In der Einspruchssache

...

...

betreffend das Patent 199 25 757

hat der 19. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juli 2010 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Ing. Bertl, des Richters Dr.-Ing. Kaminski, der Richterin Kirschneck sowie des Richters Dipl.-Ing. J. Müller

beschlossen:

Das Patent 199 25 757 wird mit folgenden Unterlagen beschränkt
aufrecht erhalten:

Patentansprüche 1 bis 9 gemäß Hilfsantrag 3 vom 24. Juni 2010,
Beschreibung und
2 Blatt Zeichnungen, Figuren 1 und 2, gemäß Patentschrift.

Gründe

I.

Für die am 5. Juni 1999 im Deutschen Patent- und Markenamt eingegangene Patentanmeldung ist die Erteilung des nachgesuchten Patents am 2. Februar 2006 veröffentlicht worden. Es betrifft eine

Heizeinrichtung, insbesondere für ein Kraftfahrzeug.

Gegen das Patent hat die V... mit Eingabe vom 28. April 2006, eingegangen am selben Tag, sowie die C... GmbH & Co. KG - jetzt E... GmbH & Co. KG - mit Eingabe vom 28. April 2006, eingegangen am 2. Mai 2006, Einspruch beim Deutschen Patent- und Markenamt erhoben mit der Begründung, dass der Gegenstand des Patents nicht neu sei oder zumindest nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe.

Die beiden Einsprechenden haben zur Stützung ihrer Vorträge auf folgende Druckschriften Bezug genommen:

- E1** DE 196 42 442 C5
- E2** EP 0 901 311 A2
- E2a** DE 197 38 318 A1
- E3** US 3 770 939
- E4** US 3 631 325
- E5** WO 99/01307 A1
- E6** EP 0 350 528 B1
- E6a** EP 0 350 528 A1
- E7** DE 197 51 423 A1
- E8** DE 29 01 420 A1
- E9** EP 0 840 534 A1

E11 DE 33 31 890 C2

E12 DE 297 09 337 U1

E13 DE 38 29 126 C1.

Die Einsprechende I ist der Auffassung, der Patentanspruch 1 nach Haupt- und Hilfsanträgen sei bezüglich des Begriffes "Rahmens" derart allgemein gehalten, dass dessen Bestand schon allein aufgrund der DE 197 38 318 A1 (**E2a**) in Frage zu stellen sei.

Der Hilfsantrag 1 stelle lediglich eine sprachliche Überarbeitung des Hauptantrags dar, der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 ergebe sich in naheliegender Weise aus einer Zusammenschau der DE 197 38 318 A1 (**E2a**) mit der EP 0 350 528 A1 (**E6a**) und auch die Ausgestaltung gemäß Patentanspruch 1 nach Hilfsantrag 3 gehe nicht über das selbstverständliche Handeln des Fachmanns hinaus.

Ergänzend zum Vortrag der Einsprechenden I trägt die Einsprechende II vor, der eigentliche Stand der Technik, von dem aus der Gegenstand des Streitpatents zu betrachten sei, sei ein Heizblock, wie er beispielsweise in der EP 0 350 528 A1 (**E6a**) gezeigt sei. Davon ausgehend sei es für einen Fachmann selbstverständlich, Anregungen, wie sie durch die DE 196 42 442 C5 (**E1**) oder WO 99/01307 A1 (**E5**) gegeben seien, aufzugreifen. Daraus ergebe sich im Rahmen einer ganz normalen Fortentwicklung jede der in den jeweiligen Patentansprüchen 1 nach Haupt- und Hilfsanträgen angegebenen Merkmalskombinationen.

Die Heizeinrichtung, gemäß DE 197 38 318 A1 (**E2a**) sei bereits eine spezielle Weiterentwicklung, die von der gleichen Ausgangsbasis aus gemacht worden sei, die aber nicht als nächstkommender Stand der Technik betrachtet werden dürfe.

Die Einsprechenden stellen übereinstimmend den Antrag,

das Patent 199 25 757 in vollem Umfang zu widerrufen.

Die Patentinhaberin stellt den Antrag,

das angegriffene Patent unverändert,
hilfsweise mit folgenden Unterlagen beschränkt aufrecht zu erhalten:

Patentansprüche 1 bis 11 gemäß Hilfsantrag 1 vom 24. Juni 2010,
Patentansprüche 1 bis 10 gemäß Hilfsantrag 2 vom 24. Juni 2010,
Patentansprüche 1 bis 9 gemäß Hilfsantrag 3 vom 24. Juni 2010,
jeweils Beschreibung und
2 Blatt Zeichnungen, Figuren 1 und 2, wie erteilt.

Der erteilte Patentanspruch 1 gemäß Hauptantrag lautet unter Einfügung einer Gliederung entsprechend einer Merkmalsanalyse der Einsprechenden I:

"Heizeinrichtung, insbesondere für ein Kraftfahrzeug, mit
A₁ einem von einem Rahmen umgebenen und
A₂ von zu erwärmender Luft durchströmbaren Heizblock, in dem
B mehrere elektrische Heizelemente angeordnet sind,
C die durch eine mit wärmeabgebenden Steuerkomponenten
versehene Steuervorrichtung ansteuerbar sind
dadurch gekennzeichnet, dass
D die wärmeabgebenden Steuerkomponenten (7)
D₁ in dem von dem Rahmen (3, 4) umgebenen Raum
D₂ im Bereich des Heizblockes (2) integriert sind."

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 lautet unter Einfügung einer Gliederung:

"Heizeinrichtung für ein Kraftfahrzeug, mit
A₁ einem von einem Rahmen umgebenen und
A₂ von zu erwärmender Luft durchströmbaren Heizblock, in dem
B mehrere elektrische Heizelemente, nämlich PTC-Heizelemente, zwischen denen jeweils Wellrippen angeordnet sind,
C die durch eine mit wärmeabgebenden Steuerkomponenten versehene Steuervorrichtung ansteuerbar sind,
dadurch gekennzeichnet, dass
D die wärmeabgebenden Steuerkomponenten (7)
D₁ in dem von dem Rahmen (3, 4) umgebenen und von Luft durchströmten Raum
D₂ im Bereich des Heizblockes (2) integriert angeordnet sind."

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 lautet unter Einfügung einer Gliederung:

"Heizeinrichtung für ein Kraftfahrzeug, mit
A₁ einem von einem Rahmen umgebenen und
A₂ von zu erwärmender Luft durchströmbaren Heizblock, in dem
B mehrere elektrische Heizelemente, nämlich PTC-Heizeinheiten, zwischen denen jeweils Wellrippen angeordnet sind,
C die durch eine mit wärmeabgebenden Steuerkomponenten versehene Steuervorrichtung ansteuerbar sind,
dadurch gekennzeichnet, dass
D die wärmeabgebenden Steuerkomponenten (7)
D₁ in dem von dem Rahmen (3, 4) umgebenen und von Luft durchströmten Raum

- D₂ im Bereich des Heizblockes (2) integriert angeordnet sind und,
dass
- E₁ die Heizelemente (5) mit in Längsrichtung der Heizelemente (5) stirnseitig abragenden, elektrisch leitenden Kontaktierungsfortsätzen (8) versehen sind,
- E₂ an denen die jeweiligen elektronischen Schaltelemente (7) gehalten sind."

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 3 lautet unter Einfügung einer Gliederung:

- "Heizeinrichtung für ein Kraftfahrzeug, mit
- A₁ einem von einem Rahmen umgebenen und
- A₂ von zu erwärmender Luft durchströmbaren Heizblock, in dem
- B mehrere elektrische Heizelemente, nämlich PTC-Heizeinheiten, zwischen denen jeweils Wellrippen angeordnet sind,
- C die durch eine mit wärmeabgebenden Steuerkomponenten versehene Steuervorrichtung ansteuerbar sind,
- dadurch gekennzeichnet**, dass
- D die wärmeabgebenden Steuerkomponenten (7)
- D₁ in dem von dem Rahmen (3, 4) umgebenen und von Luft durchströmten Raum
- D₂ im Bereich des Heizblockes (2) integriert angeordnet sind und,
dass
- E₁ die Heizelemente (5) mit in Längsrichtung der Heizelemente (5) stirnseitig abragenden, elektrisch leitenden Kontaktierungsfortsätzen (8) versehen sind,
- E₂ an denen die jeweiligen elektronischen Schaltelemente (7) gehalten sind und

F dass sich die Wellrippen zwischen jeweils zwei Kontaktierungsfortsätzen (8, 17) benachbarter Heizelemente verlängert erstrecken."

Als Aufgabe ist in der Patentschrift (Absatz [0003]) angegeben, eine Heizeinrichtung zu schaffen, die einen gegenüber dem Stand der Technik vereinfachten Aufbau aufweist.

Die Patentinhaberin betont, durch den erteilten Patentanspruch 1 sei eindeutig angegeben, dass ein einziger gemeinsamer Rahmen sowohl den Heizblock als auch die Steuerkomponenten umgebe. Außerdem lasse der Wortlaut des Patentanspruchs 1 auch nicht die Lesart zu, die Steuerkomponenten könnten im Inneren der Profile angeordnet sein, die den Rahmen bildeten. Vielmehr sei zweifelsfrei angegeben, dass die Steuerkomponenten in demselben Raum angeordnet seien, in dem sich auch der Heizblock befinde.

Bei der Auslegung der Patentansprüche dürfe auch nicht in zurückschauender Betrachtung der Stand der Technik auf die Erfindung hin ausgelegt werden; vielmehr gelte der Grundsatz, dass jede Anmeldung ihr eigenes Lexikon darstelle, und dass deshalb der Begriff "Rahmen" nur so ausgelegt werden dürfe, wie er dem erteilten Patentanspruch 1 in Verbindung mit den übrigen Unterlagen zu entnehmen sei.

Bei einer solchen Vorgehensweise könne nicht davon die Rede sein, dass die Erfindung bereits durch die DE 197 38 818 A1 (**E2a**) vorweggenommen sei, auch wenn darin der nächstkommende Stand der Technik dokumentiert sei.

Zudem hätte der Fachmann angesichts der in einem Klimakanal eines Kraftfahrzeugs herrschenden Bedingungen mit feuchter, warmer Luft, die die verwendeten Leistungshalbleiter schädigten, erhebliche Vorurteile überwinden müssen, um - wie gemäß Patentanspruch 1 vorgesehen - genau diese vordergründig nachteilige Maßnahme zu ergreifen. Daher beruhe eine streitpatentgemäße Heizeinrich-

tung auch auf erfinderischer Tätigkeit; dies gelte erst recht für die jeweiligen Gegenstände der Patentansprüche 1 nach den Hilfsanträgen 1 bis 3.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die gemäß § 147 Abs. 3 Nr. 1 PatG a. F. begründete Zuständigkeit des Bundespatentgerichts für die Entscheidung über die am 28. April bzw. 2. Mai 2006 eingelegten Einsprüche besteht auch nach Aufhebung dieser Bestimmung zum 1. Juli 2006 (vgl. Art. 1 Nr. 17. u. Art. 8 des Gesetzes z. Änd. d. patentrechtl. Einspruchsverfahrens u. d. PatKostG v. 21. Juni 2006; BIPMZ 2006, 225, 226, 228) nach dem allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsatz der "perpetuatio fori" fort (vgl. u. a. BGH GRUR 2009, 184, 185 (Nr. 5) - Ventilsteuerung).

Der Einsprüche sind zulässig, haben aber keinen über die erfolgte beschränkte Aufrechterhaltung des Streitpatents hinausgehenden Erfolg.

1. Nach Überzeugung des Senats ist der hier zuständige Fachmann ein Diplom-Ingenieur (FH) der Fachrichtung Maschinenbau, der im Bereich Kraftfahrzeugtechnik tätig ist. Für die hier zu lösenden elektrotechnischen Aufgaben sind dessen Grundlagenkenntnisse ausreichend.

2. Die Heizeinrichtung nach dem erteilten Patentanspruch 1 ergibt sich für den Fachmann in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik und ist daher nicht patentfähig (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 PatG in Verbindung mit § 4 PatG).

Aus der DE 197 38 318 A1 (**E2a**) ist in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des erteilten Patentanspruchs 1 Folgendes bekannt: eine

"Heizeinrichtung 10, insbesondere für ein Kraftfahrzeug (Bezeichnung), mit

A₁ einem von einem Rahmen 18, 30 umgebenen und

A₂ von zu erwärmender Luft durchströmbaren Heizblock 12, in dem

B mehrere elektrische Heizelemente 14 angeordnet sind (Fig. 1),

C die durch eine mit wärmeabgebenden Steuerkomponenten 52 (Fig. 2, Sp. 3 Z. 60-63) versehene Steuervorrichtung 28 ansteuerbar sind."

Gemäß einer nicht in den Figuren dargestellten, sondern lediglich im dortigen Patentanspruch 7 erwähnten Ausführungsform der Heizeinrichtung gemäß der DE 197 38 318 A1 ist vorgesehen, die Steuervorrichtung - anders als in den dortigen Figuren gezeigt - innerhalb des Rahmens zu integrieren, das den Rahmen 18, 30 bildet.

Bei einer derartigen Anordnung der Steuerkomponenten, die unstrittig vom gesamten Heizstrom durchflossen werden und die sich daher auch selbst erwärmen, kommt es nach Ansicht des Senats zu thermischen Problemen. Die einfachste Lösung, die sich dem Fachmann unmittelbar anbietet, ist die Verlagerung der Steuerkomponenten aus den Profilteilen heraus in den Luftstrom, d. h. wie im Kennzeichen des erteilten Patentanspruchs 1 angegeben,

D die wärmeabgebenden Steuerkomponenten (7)

D₁ in dem von dem Rahmen (3, 4) umgebenen Raum

D₂ im Bereich des Heizblockes (2) zu integrieren.

Eine solche Vorgehensweise liegt im Rahmen des pflichtgemäßen Handelns des Fachmanns und ist nicht als erfinderische Tätigkeit zu werten.

Mit dem nicht patentfähigen erteilten Patentanspruch 1 fallen auch die auf diesen rückbezogenen erteilten Patentansprüche 2 bis 11.

3. Im Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 ist über den gemäß Hauptantrag hinaus lediglich angegeben,

- dass es sich bei den Heizelementen um PTC-Heizelemente handelt zwischen denen jeweils Wellenrippen angeordnet sind und
- dass auch der Bereich in dem die wärmeabgebenden Steuerkomponenten angeordnet sind, von Luft durchströmt ist.

Die erste Ergänzung im Oberbegriff ist ohnehin durch die als nächstkommender Stand der Technik schon bei der ursprünglichen Fassung des Patentanspruchs 1 zugrunde gelegte DE 197 38 818 A1 vorweggenommen.

Den kennzeichnenden Teil des erteilten Patentanspruchs konnte der Fachmann auch ohne die zweite Ergänzung bei verständigem Lesen nicht anders verstehen als in der Fassung nach Hilfsantrag 1.

Daher schließen die obigen Ausführungen zur mangelnden Patentfähigkeit des Patentanspruchs 1 nach Hauptantrag den Hilfsantrag 1 mit ein.

4. Auch die Heizeinrichtung nach Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 ergibt sich für den Fachmann in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik und ist daher nicht patentfähig (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 PatG in Verbindung mit § 4 PatG).

Im Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 2 ist über den Hauptanspruch gemäß Hilfsantrag 1 hinaus ergänzt, dass

- E₁ die Heizelemente (5) mit in Längsrichtung der Heizelemente (5) stirnseitig abragenden, elektrisch leitenden Kontaktierungsfortsätzen (8) versehen sind,
- E₂ an denen die jeweiligen elektronischen Schaltelemente (7) gehalten sind.

Elektrisch leitende Kontaktierungsfortsätze entsprechend Teilmerkmal E₁ sind bei elektrischen Heizblöcken gang und gäbe. So sind beispielsweise in der EP 0 350 528 A1 (insbesondere in den dortigen Figuren 1 und 3) bei einem einschlägigen Heizblock Kontaktierungsfortsätze 7, 10 dargestellt, und auch die aus US 3 770 939 bzw. US 3 631 525 bekannten Heizelemente sind mit Kontaktierungsfortsätzen versehen. Bei der elektrischen Kontaktierung der elektronischen Schaltelemente an solche Kontaktierungsfortsätze ergibt sich zwangsläufig auch eine mechanisch haltende Funktion.

Nach Überzeugung des Senats ist auch diese Wirkung, die sich von selbst ergibt, nicht geeignet, die Gewährbarkeit des Patentanspruchs 1 nach Hilfsantrag 2 zu begründen.

Mit dem nicht patentfähigen Patentanspruch 1 nach Hilfsantrag 2 fallen auch die auf diesen rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 10.

5. Eine Heizeinrichtung für ein Kraftfahrzeug, mit einer Merkmalskombination, wie sie im Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 3 angegeben ist, ist neu und ergibt sich auch nicht in naheliegender Weise aus dem bekannt gewordenen Stand der Technik (§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 und 4 PatG). Das Patent war daher in der gemäß diesem Hilfsantrag beschränkten Fassung aufrecht zu erhalten (§ 21 Abs. 2 PatG).

a) Dabei hat der Senat folgende vom Fachmann zu erwartende Auslegung des Wortlauts des Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag 3 zugrunde gelegt:

Mit den elektronischen Schaltelementen, die in Merkmal E₂ genannt sind, ist nichts anderes gemeint als mit den Steuerkomponenten gemäß Merkmalen C und D.

Merkmal E besagt, dass die Kontaktierungsfortsätze, die elektrisch an die Steuervorrichtung angeschlossen sind, jeweils ein elektronisches Schaltelement hält. Da die PTC-Heizelemente in unterschiedlicher Konfiguration in Reihe oder auch parallel geschaltet sein können, kann es Kontaktierungsfortsätze geben, die kein elektronisches Schaltelement tragen.

Merkmal F besagt in direkter Kombination mit Merkmal E, dass sich die hier gemeinten Wellrippen zwischen zwei Kontaktierungsfortsätzen erstrecken, von denen mindestens einer ein elektronisches Schaltelement trägt.

Weiter besagt Merkmal F nicht, dass sich überall dort, wo sich Kontaktierungsfortsätze paarweise benachbart zueinander erstrecken, zwingend Wellrippen vorhanden sein müssen. Schon semantisch besagt der Wortlaut dieses Merkmals lediglich, dass mindestens zwei Paare von Kontaktierungsfortsätzen vorhanden sind, zwischen denen sich Wellrippen erstrecken. Im Übrigen schließt der Fachmann eine Lesart, die zu einem Widerspruch zu anderen im Patentanspruch 1 genannten Merkmalen führen würde, aus.

b) Zu dem gegenüber dem Patentanspruch 1 nach Hilfsantrag 2 zusätzlich im Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 3 genannten Merkmal,

F dass sich die Wellrippen zwischen jeweils zwei Kontaktierungsfortsätzen (8, 17) benachbarter Heizelemente verlängert erstrecken,

gibt es weder im Stand der Technik eine unmittelbare Anregung noch ist es selbstverständlich, dass der Fachmann diese Maßnahme ergreift. Selbst wenn er Anlass sähe, zusätzlich zu der Anordnung der wärmeabgebenden elektronischen Steuerkomponenten in der Luftströmung weitere Maßnahmen zur Kühlung zu ergreifen, würde er nicht daran denken, die elektronischen Steuerkomponenten über die Wellrippen thermisch mit den PTC-Heizeinheiten zu koppeln, da er einem unkontrollierten Wärmeeintrag von den PTC-Heizeinheiten auf die Steuerkomponenten befürchten müsste.

Erst wenn der Fachmann bedenkt, dass die verwendeten PTC-Widerstände aufgrund ihres positiven Temperaturkoeffizienten ab einer Temperatur von 80°C den weiteren Temperaturanstieg ohnehin selbst begrenzen und sich zudem bewusst macht, dass gängige Leistungshalbleiter weit über diesen Temperaturbereich hinaus problemlos betrieben werden können, ist er in der Lage dieses Vorurteil der Fachwelt zu überwinden.

Ein weiteres Indiz für das Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit, sieht der Senat darin, dass die von den Heizelementen stirnseitig abragenden Kontaktierungsfortsätze durch die Wellrippen auch mechanisch stabilisiert werden, so dass die Heizeinrichtung insgesamt wieder eine Beständigkeit gegen die bei Kraftfahrzeugen regelmäßig auftretenden Vibrationen erhält.

Auch die weiteren in der mündlichen Verhandlung noch diskutierten Entgegenhaltungen konnten den Fachmann nicht zu einer Merkmalskombination anregen, wie sie im Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag 3 genannt ist.

Gemäß DE 196 42 442 C5 (**E1**) sind keine Wellrippen vorgesehen, die sich zwischen PTC-Heizeinheiten erstrecken. Somit kann diese Schrift keine Anregung zur Verbesserung von Heizkörpern mit Wellrippen geben.

Die WO 99/01307 A1 (**E5**) lehrt lediglich das allgemeine Prinzip, einen Leistungstransistor als Hezelement zu nutzen. Konstruktive Angaben hierzu sind dieser Druckschrift nicht zu entnehmen.

Die EP 0 350 528 A1 geht nicht über eine Hezeinrichtung für ein Kraftfahrzeug (Spalte 1, Zeilen 23 bis 39) mit folgenden Merkmalen hinaus:

- A₁ einem von einem Rahmen 1 umgebenen und
- A₂ von zu erwärmender Luft durchströmbaren Heizblock, in dem
- B mehrere elektrische Hezelemente, nämlich PTC-Heizeinheiten 6, zwischen denen jeweils Wellrippen 8 angeordnet sind,
- C_{teilweise} die durch eine mit Steuerkomponenten versehene Steuervorrichtung ansteuerbar sind (Da die Zusatzheizung nur betrieben werden soll, bis das Kühlwasser der Brennkraftmaschine erwärmt ist - Spalte 1, Zeilen 26 bis 32 - muss selbstverständlich eine Steuervorrichtung vorhanden sein.

Darüber hinaus mag es, wie zum Hauptantrag bzw. den Hilfsanträgen 1 und 2 ausgeführt, noch naheliegend sein, dass

D die wärmeabgebenden Steuerkomponenten

D₁ in dem von dem Rahmen umgebenen und von Luft durchströmten Raum

D₂ im Bereich des Heizblockes integriert angeordnet sind und

E₁ die Heizelemente mit in Längsrichtung der Heizelemente stirnseitig abragenden, elektrisch leitenden Kontaktierungsfortsätzen versehen sind,

E₂ an denen die jeweiligen elektronischen Schaltelemente gehalten sind.

Aber irgend Eine Anregung oder auch nur eine Problemstellung aufgrund deren der Fachmann Anlass sehen würde, wie in Merkmal F angegeben, die Heizvorrichtung so auszugestalten,

dass sich die Wellrippen zwischen jeweils zwei Kontaktierungsfortsätzen benachbarter Heizelemente verlängert erstrecken,

ist dieser Druckschrift nicht zu entnehmen.

Die weiteren im Prüfungs- oder Einspruchsverfahren berücksichtigten Entgegnungen geben noch weniger einen Hinweis, der den Fachmann veranlassen könnte, bei einer Heizeinrichtung für ein Kraftfahrzeug, die erfindungsgemäße Merkmalskombination zu verwirklichen. Auch von den beiden Einsprechenden wurde derartige in der mündlichen Verhandlung nicht geltend gemacht, so dass sich eine Abhandlung dieser Druckschriften im Detail erübrigt.

Somit steht für den Senat außer Frage, dass der Fachmann erfinderisch tätig werden muss, um zu einem Gegenstand zu gelangen, wie er im Patentanspruch 1 nach Hilfsantrag 3 angegeben ist.

Die auf den Patentanspruch 1 rückbezogenen Patentansprüche 2 bis 9 gemäß Hilfsantrag 3 betreffen zweckmäßige Ausgestaltungen der Heizung für ein Kraftfahrzeug gemäß Patentanspruch 1 und genügen auch den an sie zu stellenden Erfordernissen.

Bertl

Dr. Kaminski

Kirschneck

J. Müller

Pü